

SV-Report zum 15. Juli 2017

Bundesrat stimmt wichtigen Gesetzen zu

GRV / bAV

Am Freitag, den 7. Juli 2017, dem letzten Sitzungstag des Bundesrates vor der Sommerpause stimmte dieser drei wichtigen Gesetzentwürfen zu Rentenänderungen und zur betrieblichen Altersversorgung zu, sodass diese Gesetze ab 1. Januar 2018 in Kraft treten werden.

Es handelt sich hierbei um das „EM-Leistungsverbesserungsgesetz“, mit dem die Zurechnungszeit für künftige Erwerbsminderungsrentner schrittweise um 36 Monate verlängert wird und um das „Rentenüberlei-

tungs-Abschlussgesetz“, mit dem die völlige Renteneinheit zwischen Ost und West bis 2025 hergestellt wird, sowie dem „Betriebsrentenstärkungsgesetz“, mit dem die betriebliche Altersversorgung insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben verbreitet und gerade für Geringverdiener attraktiver gemacht wird. In unserer neuen Ausgabe der „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2. Halbjahr 2017“ haben wir Einzelheiten über die Neuerungen beschrieben.

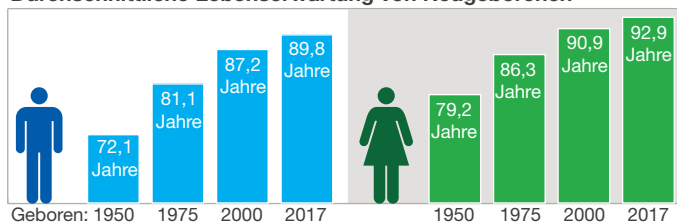
Hohe Chancen älter als 90 Jahre zu werden

Demografie

So alt wie Methusalem wird keiner. Aber älter als unsere Väter und Großväter werden wir bestimmt. Eine gute Meldung kam jüngst aus dem Statistischen Bundesamt. Neugeborene haben hohe Chancen älter als 90 Jahre zu werden, wenn sich der medizinische Fortschritt, die gesündere Lebensweise und der Wohlstand in der Bevölkerung fortsetzt. Die Schätzungen gehen davon aus, dass im Jahr 2017 geborene Jungen im Durchschnitt 89,8 Jahre, Mädchen sogar 92,9 Jahre alt werden könnten. Rund 62 Prozent der Jungen und 73 Prozent der Mädchen könnten das Alter von 90 Jahren erleben. Eine Chance den hundertsten Geburtstag feiern zu können, haben von den 2017 geborenen Jungen bis zu 16 Prozent und bis zu 22 Prozent der Mädchen. Leider hat das Älterwerden auch Schattenseiten. Bleibt die Geburtenrate niedrig und das Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, fragt sich, wie die Beitragszahler die Renten der vielen alten Menschen dann noch fi-

nanzieren können. Ist die Pflege bezahlbar und wird es genügend Pflegekräfte geben, ist die andere Frage. Mit zunehmendem Alter steigt die Pflegebedürftigkeit stark an. Nach der Pflegestatistik sind zwei Drittel der Frauen und über die Hälfte der Männer über 90 Jahre pflegebedürftig.

Durchschnittliche Lebenserwartung von Neugeborenen



Rentner können ihre Rente verbessern

GRV

Franz H., 65 Jahre alt, bekam im März 2017 mit Erreichen der Regelaltersgrenze seine Rente, die ihm nicht ausreicht. Er möchte sich etwas hinzuverdienen und hat ab Juli eine Beschäftigung gefunden, für die er monatlich 1.000 Euro erhält. Bisher musste der Arbeitgeber vom Verdienst des Rentners Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführen, die jedoch die Rente nicht erhöhten. Seit 1. Juli dieses Jahres kann der Rentner seine Rente dadurch erhöhen, dass er seinen Arbeitgeber bittet, Beiträge für ihn zur Rentenversicherung von seinem Gehalt abzuziehen. Bei dem Verdienst von monatlich 1.000 Euro zahlen dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 93,50 Euro. Am 1. Juli des Folgejahres erhöht die Deutsche Rentenversicherung neben der allgemeinen Rentenanpassung die Altersrente von Herrn Franz H. um den Rentenwert aus den geleisteten Beiträgen des Vorjahres. Die vom Rent-

ner Franz H. aufgebrachten RV-Beiträge von 561 Euro in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 31.12.2017 nach dem Jahresverdienst von 6.000 Euro verbessern den Zahlbetrag seiner monatlichen Rente am 1. Juli 2018 um rund 4,46 Euro. Am 1. Juli 2019 erhält Franz H. eine zusätzliche Rente aus der Beschäftigung im Jahr 2018.

Übt der Rentner beispielsweise ab 2018 einen Minijob mit einem Verdienst von 450 Euro aus, zieht er einen noch größeren Vorteil aus dem Flexi-Rentengesetz. Dann zahlt er Beiträge an die Rentenversicherung von monatlich nur 16,65 Euro (3,7 % aus 450 Euro). Am 1. Juli 2019 bekäme er für die zwölfmonatige Beschäftigung ein Mehr an Rente von rund 4,00 Euro. Dem Jahresbeitrag zur Rentenversicherung von 199,80 Euro steht eine Jahresrente von rund 48 Euro gegenüber (24 Prozent)!

Was wird sich in der Steuerpolitik ändern?

Steuer

Die Parteien haben ihre Absichten in ihren Wahlprogrammen dargelegt, um damit am Wahlsonntag, den 24. September 2017 zu punkten. Wir haben einmal die steuerpolitischen Ziele der Parteien aufgelistet.

Die CDU/CSU will

- keine Steuererhöhungen für die Bundesbürger
- den Solidaritätszuschlag ab 2020 schrittweise abbauen
- die Einkommensteuer um insgesamt 15 Milliarden € für Familien mit Kindern, Arbeitnehmer und den Mittelstand senken
- den Kinderfreibetrag und das Kindergeld in zwei Schritten erhöhen (1. Schritt Kindergelderhöhung um 25 €)
- den Spitzensteuersatz von 42 % erst ab Einkommen von 60.000 €
- die Abgeltungsteuer durch individuelle Besteuerung ersetzen
- keine Verschlechterung der Erbschaftsteuer
- keine Wiedereinführung der Vermögensteuer
- ein Baukindergeld einführen (1.200 € je Kind je Jahr über 10 Jahre)

Die SPD will

- Familien bei der Steuer entlasten (Familientarif mit Kinderbonus)
- Solidaritätszuschlag für Einkommen bis 52.000 ab 2020 abschaffen
- den Spitzensteuersatz von 42 % auf 45 % für Einkommen ab 76.000 €
- die Abgeltungsteuer durch individuelle Besteuerung ersetzen
- sehr hohe Erbschaften höher besteuern

- eine Umsatzsteuer für Finanzprodukte (Transaktionssteuer)
- die Absetzbarkeit von Managergehältern begrenzen

Die GRÜNEN wollen

- eine individuelle Besteuerung mit Förderung von Familien mit Kindern als Ersatz für das Ehegattensplitting
- die Absetzbarkeit von Managergehältern begrenzen

Die LINKEN wollen

- eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf mtl. 1.050 €
- Steuersatz von 53 % ab 70.000 € Einkommen, 60 % über 260.000 €
- Vermögensteuer von 5 % für über 1 Millionen €
- höhere Steuern für hohe Erbschaften, höhere Körperschaftsteuer
- die Finanztransaktionssteuer, Gewerbesteuer in Gemeindefinanzierungssteuer umwandeln und Freiberufler und Selbstständige einbeziehen

Die FDP will

- Steuersenkung durch Verschiebung des Steuertarifs
- Steuertarif, Freibeträge und Pauschbeträge an Inflation anpassen
- Kinderfreibeträge anheben
- bessere steuerliche Berücksichtigung von Leistungen im Haushalt, Pflege und Betreuungsleistungen
- den Solidaritätszuschlag bis Ende 2019 abschaffen
- keine Vermögensteuer, Transaktionssteuer, Erbschaftsteuerverschärfung

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2017, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.